

ZH_OBERGERICHT SB240473 vom 22. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240473

FR: ZH_OBERGERICHT SB240473 du 22 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240473 del 22 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 12. August 2020 wurde der Beschuldigte vom angeklagten Vorwurf ("Geldwäscherei, eventualiter mehrfache Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug") freigesprochen. Die Kontosperrung des Privatkontos des Beschuldigten wurde aufgehoben und die Zivilansprüche des Vereins A._____ (nachfolgend: Privatkläger) wurden auf den Zivilweg verwiesen. Weiter sprach das Einzelgericht dem Beschuldigten eine Entschädigung in Höhe von Fr. 17'400.– für seine anwaltliche Verteidigung zu (Urk. 44 S. 21). Gegen dieses Urteil meldete der Privatkläger am 19. August 2020 rechtzeitig Berufung an und liess am 5. November 2020 fristgerecht die schriftliche Berufungserklärung folgen (Urk. 38, Urk. 49/1, Urk. 47). Der mit Präsidialverfügung vom 9. November 2020 einverlangte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 10'000.– wurde innert Frist geleistet (Urk. 50, Urk. 52). Die Staatsanwaltschaft verzichtete innert gesetzter Frist ausdrücklich (Urk. 55) und der Privatkläger stillschweigend auf Anschlussberufung. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 wurde die Staatsanwaltschaft eingeladen, die Anklageschrift zu ergänzen bzw. zu korrigieren (Urk. 62). Mit Eingabe vom

E. 4

Massgebliche Kontobewegungen

E. 4.1

Bargeldbezüge vom August 2014 Am 31. Juli 2014 gingen auf dem ZKB-Konto des Beschuldigten, welches zu diesem Zeitpunkt ein Guthaben von Fr. 1'452.12 aufwies, zwei Einzahlungen des Privatklägers über Fr. 2'300.– und Fr. 5'000.– ein. Damit wies das Konto neu einen Saldo von Fr. 8'752.12 auf (Urk. 6/4). Am 4. August 2014 erfolgte mit der ZKB-Maestro Karte 5 ein Bezug über Fr. 4'000.– und Fr. 2'800.– (Urk. 6/4). Am 6. August 2014 erfolgten vom ZKB-Konto weitere Bezüge mit der ZKB-Maestro Karte über Fr. 4'000.– und Fr. 1'400.–. Das Konto befand sich danach mit Fr. 3'997.88 im Minus (Urk. 6/4). Aus dem Umstand, dass die Bezüge über die Maestro-Karte erfolgten, ist zu schliessen, dass die Ehefrau des Beschuldigten die Abhebungen vornahm. Es ist nicht erwiesen, dass der Beschuldigte von den Zahlungseingängen Kenntnis haben musste bzw. seine Ehefrau dazu angehalten hatte, mit die Beträge abzuheben. Der Anklagesachverhalt lässt sich insofern nicht erstellen.

E. 4.2

Bargeldbezug vom Mai 2015 Am 15. Mai 2015 erfolgten durch den Privatkläger zwei Einzahlungen auf das UBS-Konto des Beschuldigten im Betrag von Fr. 2'300.– und Fr. 5'000.–. Der neue Kontosaldo betrug in der Folge Fr. 7'218.48 (Urk. 6/9). Am 22. Mai 2015 erfolgte ein Bargeldbezug bei der UBS in G._____ über Fr. 7'029.– (Urk. 6/9). Wie erwähnt

hat die Ehefrau des Beschuldigten keine Vollmacht über das UBS-Konto und befinden sich die entsprechenden Karten beim Beschuldigten. Folglich ist erstellt, dass der Beschuldigte selbst diesen Bezug gemacht hat und das Geld an seine Schwester weitergeleitet hat. Dies hat der Beschuldigte ausdrücklich anerkannt (Urk. 3/1 F/A 31: "Für die UBS hatte ich die Bankkarten auf mir. Ich muss es also abgehoben haben und gehe davon aus, dass ich das Geld D._____ übergeben habe.").

- 14 -

E. 4.3

Überweisung durch H._____ am 14. Juli 2015 Am 14. Juli 2015 erfolgte durch H._____ eine Einzahlung auf das ZKB-Konto des Beschuldigten über einen Betrag in Höhe von Fr. 7'300.–, welches in der Folge einen Saldo von Fr. 8'225.47 aufwies. Zum Hintergrund der Zahlung gefragt, führte der Beschuldigte aus, dass H._____ seine Schwester nie erreicht habe. Er (der Beschuldigte) sei mit ihm befreundet und von ihm darauf angesprochen worden, dass er Geld von seiner Schwester bekommen hatte. Der Beschuldigte erklärte, es habe ihn überrascht, dass er auch Geld für sie entgegen genommen habe und er habe ihn (H._____) darauf angesprochen. Dieser habe gesagt, sie habe ihn darum gebeten, niemandem etwas davon zu sagen, aber er erreiche sie nie und habe ihr deshalb das Geld nie geben können. Deshalb habe der Beschuldigte ihm gesagt, er solle ihm das Geld überweisen, er würde es ihr dann aushändigen (Urk. 3/1). Die drei Bargeldbezüge vom nächsten Tag (15. Juli 2015) erfolgten zweimal über die Maestro-Karte (Fr. 3'700.– und Fr. 48.–) und einmal über eine gewöhnliche Auszahlung (Fr. 3'000.–). Der Beschuldigte erklärte am 9. März 2017 bei der Polizei, diese Bezüge selbst vorgenommen zu haben: "Es gab sicher einen Grund dafür, warum ich diese drei Beträge abgehoben habe. Ich habe jetzt gerade auf meiner Bank App nachgesehen und festgestellt, dass ich die Fr. 3'700.– bereits am 14.7. bezogen habe. Es kann also mit der Limite zu tun gehabt haben, dass ich drei Beträge abhob. Das Geld habe ich an meine Schwester gegeben." (Urk. 3/1 F/A 36). Obwohl die Maestro-Karte von der Ehefrau des Beschuldigten benutzt wird, hat der Beschuldigte diesbezüglich anerkannt, die Bezüge selbst getätigt zu haben. Selbst wenn der Bezug der Maestro-Karte von der Ehefrau des Beschuldigten erfolgt wäre – wovon vorliegend nicht ausgegangen wird –, wäre dieser Bezug dem Beschuldigten zuzurechnen. Dieser hat nach eigenen Aussagen die Überweisung von H._____ selbst an sich veranlasst, um die Gelder an seine Schwester weiterzuleiten. Er hätte seine Ehefrau über das für seine Schwester bestimmte Geld

- 15 - orientiert haben müssen, andernfalls seine Ehefrau das Geld nicht abgehoben hätte. Mithin hätte er sie zu diesem Verhalten bestimmt, weshalb – auch wenn er das Geld nicht selbst abhob – als Mittelsfrau die von ihm beabsichtigte Transaktion vorgenommen hätte.

E. 4.4

Bargeldbezug vom September 2015 Am 31. August 2015 erfolgten zwei weitere Einzahlungen des Privatklägers über Fr. 5'000.– und Fr. 2'300.– auf das UBS-Konto des Beschuldigten, welches dadurch neu einen Saldo von Fr. 7'429.48 aufwies. Am 10. September 2015 erfolgte bei der UBS Zürich ein Bargeldbezug über den Totalbetrag von Fr. 7'300.– (vgl. Urk. 6/9). Wie erwähnt ist bei den Bezügen von den UBS-Konten des Beschuldigten davon auszugehen, dass der Beschuldigte selbst den Bargeldbezug tätigte, zumal niemand ausser ihm über eine Vollmacht über das Konto verfügte und er die Bankkarten auf sich trug.

E. 4.5

Barbezüge vom September 2016 Am 15. September 2016 überwies der Privatkläger auf das ZKB-Konto des Beschuldigten Fr. 5'000.– und Fr. 2'300.–. Mit Bezug durch die ZKB Maestro-Karte wurden noch gleichentags Fr. 4'000.– abgehoben. Am 19. September 2016 und am 21. September 2015 erfolgten mittels der ZKB Maestro-Karte weitere Bargeldbezüge über Fr. 1'500.– bzw. Fr. 1'000.– (Urk. 6/4). Wie eingangs ausgeführt ist davon auszugehen, dass Bezüge mittels Maestro-Karte von der Ehefrau des Beschuldigten getätigt wurden. Es besteht vorliegend kein Anlass zu einer anderen Annahme. Ebenso ist nicht erwiesen, dass der Beschuldigte von den Zahlungseingängen Kenntnis haben musste bzw. seine Ehefrau dazu angehalten hatte, mit die Beträge abzuheben. Der Anklagesachverhalt lässt sich insofern nicht erstellen.

- 16 -

E. 4.6

Bargeldbezug vom Oktober 2016 Am 14. Oktober 2016 überwies der Privatkläger erneut Fr. 5'000.– und Fr. 2'300.– auf das ZKB-Konto des Beschuldigten. Am 26. Oktober 2016 erfolgte – offenbar am Bankschalter – eine Auszahlung über Fr. 8'000.– (Urk. 6/4). Im Umfang von Fr. 700.– übersteigt der Bezug die Einzahlungen vom 14. Oktober 2016. Jedoch wurde im September 2016 von der Ehefrau des Beschuldigten nicht der volle Betrag abgehoben, sondern nur Fr. 6'500.– (=Fr. 4'000.– + Fr. 1'500.– + Fr. 1'000.–). Mithin wurde der Betrag von Fr. 800.– im September 2016 nicht abgehoben, welche nunmehr der Abhebung des vom 26. Oktober 2016 teilweise nachgeholt wurde. Beim Bargeldbezug in der Höhe von Fr. 8'000.– ist gestützt auf die Aussage des Beschuldigten, wie erwähnt, davon auszugehen, dass seine Ehefrau den Bezug am Schalter tätigte. Der Sachverhalt ist mithin nicht erstellt. Ferner erfolgte am 27. Oktober 2016 ein weiterer Bargeldbezug vom ZKB-Konto mit der Maestro-Karte über Fr. 2'900.–. Gemäss Aussagen des Beschuldigten erfolgte dieser Bezug wie die Bezüge im August 2014 durch seine Ehefrau, weshalb sich auch hier der Sachverhalt nicht erstellen lässt.

E. 4.7

Bargeldübergabe durch F._____ im November 2014 F._____ sagte am 18. September 2019 in Gegenwart des Beschuldigten aus, er habe ein Telefon von seiner Frau bekommen, welche ihm erzählt habe I._____ habe sie gefragt, ob es möglich sei, Geld auf sein (F._____)s Konto zu überweisen. Als Grund habe sie gesagt, sie müsse in die Ferien und wenn dieses Geld auf ihr Konto überwiesen werde, würde man ihr einen Teil davon abziehen. Er sei erst seit drei, vier Monaten in der Schweiz gewesen und deshalb seiner Frau gesagt, wenn es für sie in Ordnung sei, sei es das für ihn auch. Er habe der Familie von ihr vertraut und deshalb sei das für ihn alles in Ordnung gewesen. Man habe ein Foto seines Ausweises gebraucht und die Kontonummer. "Später, nach zwei, drei Tagen, kam B._____ (der Beschuldigte) und hat das Geld bei mir in der Wohnung in G._____ abgeholt". Das einzige, was er (F._____) danach ironisch gesagt habe, sei die Bemerkung gewesen, dass der Beschuldigte ihm für diesen Dienst nicht einmal einen "20er" spendiert habe (Urk. 3/6 F/A 16). Der Beschuldigte sei zu ihm

- 17 - in die Wohnung gekommen und dort sieben, acht, höchstens zehn Minuten geblieben und er (F._____) habe ihm das Geld gegeben. "Das war es." (Urk. 3/6 F/A 27). Er müsse sich vorgängig bei ihm (F._____) gemeldet haben, er könne sich nicht genau erinnern. Der Beschuldigte habe nichts darüber gesagt, um was es gegangen sei. "Es war

selbstverständlich, dass es Schulgeld war." (Urk. 3/6 F/A 29). Der Beschuldigte bestritt in der Untersuchung, von F. _____ Geld erhalten zu haben. Er wisse nicht, weshalb dieser ihn zu Unrecht belasten sollte (Urk. 3/7 F/A 4 f.). Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von F. _____ ist erstellt, dass dieser über denselben Mechanismus, der bei den Überweisungen auf die Konten des Beschuldigten zum tragen kam, von der Schwester des Beschuldigten Fr. 7'300.– erhielt. F. _____ sagte detailliert und realitätsnah aus, wie der Beschuldigte bei ihm vorbeikam, wie lange er auf das Geld wartete und dass F. _____ etwas enttäuscht war, für seine Dienste nicht entlohnt zu werden. Es sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass er den Beschuldigten falsch belastete. Mithin ist erstellt, dass der Beschuldigte von F. _____ Fr. 7'300.– erhielt und diesen Betrag an seine Schwester weiterleitete. Soweit die Verteidigung dagegen einwendet, es komme auf die Perspektive des Beschuldigten an, welche zu erstellen sei (Urk. 108 S. 8), ist zu bemerken, dass der Beschuldigte ein Treffen und eine Bargeldübernahme von F. _____ kategorisch abstritt. Er machte mithin nicht geltend, er sei bei der Bargeldübernahme von einem anderen Grund für die Weiterleitung an seine Schwester ausgegangen. F. _____ kann denn auch nicht aussagen, wovon der Beschuldigte ausgegangen sei – dies müsste der Beschuldigte selbst sagen. Aufgrund der übrigen Umstände – namentlich das Abholen von Bargeld zuhause seiner Schwester – musste der Beschuldigte auch im Kontext mit dem seiner Ehefrau und auf H. _____ übergebenen Geld davon ausgehen, dass dieses Geld im gleichen Zusammenhang steht wie das ihm direkt überwiesene Geld. Hinweise dafür, dass er von etwas anderem ausgegangen wäre, bestehen keine und werden vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht.

- 18 -

E. 4.8

Barbezüge vom November und Dezember 2016 Am 15. November 2016 überwies der Privatkläger erneut Fr. 5'000.– und Fr. 2'300.– auf das ZKB-Konto des Beschuldigten. Mittels Maestro-Karte wurden am 16. November 2016 Fr. 4'000.– vom Konto abgehoben (Urk. 6/4). Am 30. November 2016 überwies der Privatkläger erneut Fr. 5'000.– und Fr. 2'300.– auf das ZKB-Konto des Beschuldigten. Mittels Maestro-Karte erfolgten am 1. Dezember und am 8. Dezember zwei Barbezüge über Fr. 4'000.– bzw. Fr. 2'400.– (Urk. 6/4). Wie ausgeführt ist davon auszugehen, dass Bezüge mittels Maestro-Karte von der Ehefrau des Beschuldigten getätigt wurden. Ebenso ist nicht erwiesen, dass der Beschuldigte von den Zahlungseingängen Kenntnis haben musste bzw. seine Ehefrau dazu angehalten hatte, mit die Beträge abzuheben. Der Anklagesachverhalt lässt sich insofern nicht erstellen.

E. 4.9

Fazit Zusammenfassend sind folgende Bargeldbezüge im Kontext mit den vorgängigen Überweisungen des Privatklägers erstellt: Von seinem UBS-Konto bezog der Beschuldigte am 22. Mai 2015 einen Betrag in Höhe von Fr. 7'029.– und am 10. September 2015 einen Betrag in Höhe von Fr. 7'300.–. Vom ZKB-Konto bezog der Beschuldigte am 15. Juli 2015 Bargeldbeträge in Höhe von Fr. 3'700.– und Fr. 3'000.–. Anzumerken ist, dass Fr. 48.– für einen Einkauf bei Coop verwendet wurden und daher nicht zu berücksichtigen sind. Weiter ist erstellt, dass der Beschuldigte Fr. 7'300.– von F. _____ übernahm. Sämtliche Gelder waren zuvor in deliktischer Weise erwirkt und auf die Konten bzw. an F. _____ übertragen worden. Der Beschuldigte hob diese Gelder in Bar ab bzw. übernahm das Bargeld von F. _____ und gab sie an seine Schwester weiter. Es

- 19 - resultiert ein Gesamtbetrag von Fr. 28'329.- von deliktisch erlangten Geldern, welchen der Beschuldigte seiner Schwester weitergab. Im Übrigen handelt es sich um Bezüge seiner Ehefrau, welche dem Beschuldigten nicht angelastet werden könne. Es bestehen keine Hinweise, dass die Ehefrau des Beschuldigten auf dessen Veranlassung oder in seinem Zusammenwirken handelte. Sie konnte grundsätzlich frei über das Konto verfügen und musste – abgesehen von den Geldern von H._____ – nicht mit dem Beschuldigten zusammenge- wirkt haben. Auf die Frage des Vorsatzes des Beschuldigten ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen.

E. 5

Rechtliche Würdigung Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren (oder aus einem qualifizierten Steuervergehen; gemäss der ab 1. Januar 2016 gültigen Fassung). Mit "Verbrechen" nimmt das Gesetz Bezug auf die technische Definition von Art. 10 Abs. 2 StGB (BSK StGB II-PIETH, 4. Aufl. 2019, Art. 305bis N 13). Durch die strafbare Handlung wird der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert. Das strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte. Es handelt sich um ein typisches Anschlussdelikt. Der Tatbestand der Geldwäscherei umschreibt ein abstraktes Gefährdungsdelikt; der Nachweis einer konkreten Vereitelungsgefahr oder einer gelungenen Vereitelung ist nicht erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.2). In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand einen "doppelten Vorsatz". Der Geldwäscher muss die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte und die Verwirklichung des Vereitelungszusammenhangs, der ihm objektiv zur Last gelegt wird, zumindest in Kauf nehmen, d.h. mit einer möglichen Tatbestandsverwirk-

- 20 - lichung einverstanden sein. Die genauen Umstände der Vortat muss der Täter jedoch nicht kennen. Es genügt, dass er mit der Möglichkeit rechnet, das Geld könne aus einem Verbrechen stammen, und dies in Kauf nimmt (vgl. BGE 119 IV 242 E. 2/b m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6S.492/2000 vom 23. Januar 2001 E. 2/b). Weil eine genaue Kenntnis der Vortat nicht erforderlich ist, reicht es zur Annahme der eventualvorsätzlich begangenen Geldwäscherei aus, wenn Verdachtsgründe dem Täter die Möglichkeit einer (zumindest nach der Parallelwertung eines juristischen Laien) schwerwiegenden Vortat nahelegen, mithin sich ihm die Überzeugung von der deliktischen Herkunft der Sache aufdrängen musste und er trotzdem im Sinne des objektiven Tatbestandes der Geldwäscherei handelte (vgl. hinsichtlich der Hehlerei: Urteil des Bundesgerichts 6B_691/2014 vom

E. 8

Zusatzstrafe Da ein Fall einer teilweisen retrospektiven Konkurrenz vorliegt, ist unter Verweis auf die Erwägungen im Urteil vom 24. November 2021 (vgl. E. 6) eine teilweise Zusatzstrafe auszusprechen. Da bereits eine starke Asperation bzw. Reduktion erfolgte, ist von einer weiteren Asperation abzusehen. Der Beschuldigte ist im Ergebnis mit einer Gelstrafe von 100 Tagessätzen zu bestrafen, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom

E. 10

Vollzug Vorliegend ist dem Beschuldigten eine gute Prognose zu stellen. Es ist zu erwarten, dass das vorliegende Verfahren dem Beschuldigten Lehre genug sein wird, um sich in Zukunft wohl zu verhalten. Damit sind die Voraussetzungen des bedingten Vollzugs gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung der minimalen Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben ist (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 32 -

E. 11

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 100.– zu bestrafen, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. April 2015 ausgefallenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.–. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. IV. Zivilansprüche 1. Standpunkte der Parteien Der Privatkläger beantragt, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm den Betrag von Fr. 58'400.– nebst 5% Zins für den Betrag von Fr. 7'300.– seit dem 1. August 2014, für Fr. 7'300.– ab 16. Mai 2015, für Fr. 7'300.– ab 15. Juli 2015, für Fr. 7'300.– ab 15. Oktober 2015, für Fr. 7'300.– ab 16. November 2016 und für den Betrag von Fr. 7'300.– seit dem 1. Dezember 2016 als Schadenersatz zu bezahlen (Urk. 75 S. 2 = Urk. 111 S. 2 f.). Die Verteidigung beantragt zufolge ihres Antrags auf Freispruch, die Zivilforderung sei auf den Zivilweg zu verweisen. Eventualiter lasse sich nicht feststellen, welche Abhebungen durch den Beschuldigten erfolgt seien, weshalb eine Beurteilung im Zivilpunkt nicht möglich sei. Subeventualiter spiele es eine Rolle, ob der Schaden durch die Haupttäterinnen bereits gedeckt worden sei oder nicht. Der Privatkläger habe darzulegen, dass er im Zeitpunkt seiner Klage überhaupt noch geschädigt sei, was nicht geschehen sei (vgl. Urk. 108 S. 16). 2. Rechtliches Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Strafgericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Nach Art. 41 Abs. 1 OR wird zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt. Die Schadenszufügung ist widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, mithin wenn entweder ein

- 33 - absolutes Recht des Geschädigten verletzt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoß gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht). Da das Vermögen kein absolutes subjektives Rechtsgut darstellt, sind Vermögensschädigungen nur rechtswidrig, wenn sie auf einen Verstoß gegen eine Verhaltensnorm zurückgehen, die dem Schutz vor solchen Schädigungen dient (BGE 129 IV 322 E. 2.2.2 S. 325 m.H.). Art. 50 Abs. 1 OR sieht bei Schadensverursachung durch gemeinsames Verschulden eine solidarische Haftung der Täter vor. Solidarische Haftung bedeutet, dass der Geschädigte nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern kann (s.a. Art. 144 OR). Korrelat dazu ist, dass der belangte Schädiger gegenüber dem Geschädigten nicht einwenden kann, dass auch Dritte für den gleichen Schaden einzustehen haben (MAZAN, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 50 OR N 15 f.). Gemäss Art. 50 Abs. 3 OR haftet der Begünstigter nur dann und nur soweit für Ersatz, als er einen Anteil am Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat. Der Begünstigter (auch der Geldwäscher) tritt im Tatablauf erst nachträglich auf, indem er den bereits eingetretenen Erfolg aufrechterhält. Dadurch, dass sich der Begünstigter schuldhaft am Erfolg der schädigenden Handlung beteiligt, handelt er widerrechtlich und wird für den von ihm mitverursachten Anteil am Schaden dem Geschädigten solidarisch haftbar

(Haftpflichtkommentar-FISCHER/ITEN, 2016, Art. 50 OR N 31). In BGE 129 IV 322 erwoog das Bundesgericht, durch die Geldwäscherei werde der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert. Das strafbare Verhalten liege in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte, weshalb es sich um ein typisches Anschlussdelikt handle. Aufgrund seiner Stellung im Gesetz schütze der Tatbestand in erster Linie die Strafrechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs, könne darüber hinaus unter gewissen Umständen aber auch individuelle Rechtsgüter (mit)schützen. Dies sei jedenfalls für diejenigen Fälle zu bejahen, in denen die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen herrührten. Denn hier werde durch die Ver-

- 34 - eitelungshandlung auch unmittelbar die Vermögensinteressen des durch die Vortat geschädigten betroffen (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 S. 326). 3. Würdigung Gemäss erstelltem Sachverhalt sind dem Beschuldigten folgende Transaktionen zuzurechnen: - Übernahme von Fr. 7'300.- von F. _____ anfangs November 2014 und Weitergabe - Bezug von Fr. 7'029.- vom UBS-Konto am 22. Mai 2015 und Weitergabe - Bezüge von Fr. 3'700.- und Fr. 3'000.- vom ZKB-Konto am 15. Juli 2015 und Weitergabe - Bezug von Fr. 7'300.- vom UBS-Konto am 10. September 2015 und Weitergabe Diese Gelder waren vorliegend strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, rührten sie doch aus dem gewerbsmässigen Betrug zum Nachteil des Privatklägers und damit aus einer Straftat gegen Individualinteressen her. Gemäss der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Verurteilung wegen damit zusammenhängenden Geldwäschereihandlungen eine hinreichende Rechtsgrundlage, um den Beschuldigten zu Schadenersatz für die von ihm weitergegebenen Gelder zu verurteilen. Hierfür haftet der Beschuldigte solidarisch mit seinen Vortäterinnen. Soweit die Verteidigung einwendet, der Privatkläger habe nicht nachgewiesen, die Zahlung nicht bereits von den Vortäterinnen erhalten zu haben (Urk. 108 S. 16), ist darauf hinzuweisen, dass der Privatkläger hierfür nicht beweispflichtig ist. Es ist ein allgemeiner Grundsatz im Prozessrecht, der besagt, dass diejenige Partei, die eine negative Tatsache behauptet (z.B. dass etwas nicht geschehen ist), diese nicht beweisen muss. Es kann vom Privatkläger nicht erwartet werden, zu beweisen, dass er keine Zahlungen erhalten hat. Vielmehr hat die Verteidigung zumindest Anhaltspunkte dafür zu nennen, dass dies geschehen sein könnte. Dies unterlässt sie jedoch. Mithin ist davon auszugehen, dass es sich um eine Spekulation ihrerseits handelt.

- 35 - Der Beschuldigte ist daher unter solidarischer Haftung mit den Vortäterinnen C. _____ und D. _____ zu verpflichten, dem Privatkläger die oben aufgeführten Beträge (ohne F. _____) zu bezahlen, zuzüglich jeweils 5 % seit den oben aufgeführten Daten. V. Kontosperrung 1. Ausgangslage Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. Dezember 2016 wurde das Privatkonto des Beschuldigten bei der ZKB gesperrt (Urk. 6/1 S. 3). Das sich darauf befindliche Guthaben betrug Fr. 7'620.03 (Urk. 6/2). Der Vertreter des Privatklägers beantragt, es sei der Saldo des gesperrten Kontos in Anrechnung an die Zivilforderung gemäss Art. 70 oder Art. 73 StGB auf das Konto des Privatklägers zu überweisen (Urk. 75 S. 3 = Urk. 111 S. 11). Demgegenüber fordert die Verteidigung aufgrund des beantragten Freispruchs die Aufhebung der angeordneten Kontosperrung (Urk. 76 S. 2 = Urk. 108 S. 16). 2. Verwendung des Bankguthabens Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art.

70 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 73 Abs. 1 StGB spricht das Gericht dem Geschädigten, der durch ein Verbrechen oder Vergehen einen Schaden erleidet, welcher nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes unter anderem die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten zu (lit. b), wenn anzunehmen ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen wird. Dabei kommen nur Vermögenswerte in Frage, welche effektiv gemäss Art. 69 ff. StGB einziehbar sind. Die direkte Verwendung von anderen Vermögenswerten, welche zwar strafrechtlich beschlagnahmt wurden, jedoch mangels Deliktikonnex nicht eingezogen werden können, ist unzulässig (BSK StGB II-BAUMANN, 4. Aufl. 2019, Art. 73 N 15).

- 36 - Gemäss dem oben erstellten Sachverhalt hat der Beschuldigte im Rahmen der ihm zurechenbaren Geldwäschereihandlungen sämtliche Vermögenswerte an seine Schwester weitergeleitet. Zudem befanden sich auf dem Konto auch Gelder aus legalen Quellen. Aufgrund der Vermischung von deliktischem und nicht deliktischen Vermögenswerten kann kein klarer Deliktikonnex mehr eruiert werden. Zudem ist nicht anzunehmen, dass der Beschuldigte den von ihm verursachten Schaden nicht ersetzen wird, verfügt er doch über Einkommen und Vermögen in Form eines Anteils an seinem Haus. Mithin kann daher eine Einziehung respektive Zusprechung des Guthabens an den Privatkläger nicht erfolgen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Die Kontosperrung entspricht der Beschlagnahme einer Forderung (BSK StPO- BOMMER /GOLDSCHMID, 2. Aufl. 2014, Art. 266 N 15). Gemäss Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen nötig ist (s.a. Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Im Gegensatz zu Art. 73 StGB verlangt diese Bestimmung keinen Deliktikonnex und auch keine voraussichtliche Uneinbringlichkeit. Vielmehr hat das Gericht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht zu nehmen. Vorliegend verfügt der Beschuldigte über ein Einkommen von monatlich Fr. 6'800.– bis Fr. 7'200.– und seine Ehefrau über ein solches zwischen Fr. 2'100.– und Fr. 2'200.–. Sodann besitzen sie anteilmässig ein Haus im Wert von Fr. 1.1 Mio. mit einer Hypothek über Fr. 570'000.–. Weiter sind der Beschuldigte und seine Ehefrau Inhaber weiterer Konten, welche nicht gesperrt wurden. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und seiner Familie erscheint die Beschlagnahme des Guthabens auf dem ZKB-Konto zur Kostendeckung i.S.v. Art. 268 StPO angemessen. Demzufolge ist die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom

E. 15

Dezember 2016 angeordnete Kontosperrung des Privatkontos des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, mit Rechtskraft des vorliegenden Urteils

- 37 - aufzuheben und die Zürcher Kantonalbank ist anzuweisen, den Saldo abzüglich Gebühren auf das Konto des Obergerichts des Kantons Zürich (Postkonto-Nr. 80- 10210-7; IBAN: CH71 0900 0000 8001 0210 7) zu überweisen. Das genannte Guthaben wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen an den Privatkläger verwendet. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten und Entschädigungen in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kostenauflegung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren richtet sich nach Art. 426 StPO. Demnach trägt die

beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird und zwischen dem strafbaren Verhalten sowie den Kosten ein Kausalzusammenhang besteht (Art. 426 Abs. 1 StPO). Zwar ist der Beschuldigte der mehrfachen Geldwäscherei schuldig zu sprechen, jedoch kam eine Verurteilung wegen möglicher Beteiligung an den Betrugshandlungen von C._____ und D._____ aufgrund der Anklage von vornherein nicht in Frage. Die hierfür angefallenen Untersuchungshandlungen erscheinen nicht klar abgrenzbar, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von 3/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/4 der Gerichtskasse zu überbinden. Die Gerichtsgebühr für das vorinstanzliche Verfahren ist dabei auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Nach Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO hat die Privatklägerschaft bei Obsiegen gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Diese betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit sie durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Dies ist vorliegend fraglos der Fall. Die geltend gemachten Aufwendungen über Fr. 3'000.– erscheinen angemessen, weshalb aufgrund der getroffenen Kostenregelung eine um einen Viertel reduzierte Parteientschädigung von

- 38 - Fr. 2'250.– (inkl. MwSt.) resultiert. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, dem Privatkläger für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung in genannter Höhe zu bezahlen. Ausgangsgemäss ist auch dem Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a und lit. c StPO). Der erbetene Verteidiger macht Aufwendungen von rund Fr. 14'500.– (ohne Berücksichtigung der vorinstanzlichen Hauptverhandlung) geltend, bei einem Stundenansatz von Fr. 350.– (Urk. 35/9). Bis zur Anklageerhebung fielen Aufwendungen über Fr. 9'141.– (inkl. MwSt.) an (vgl. Urk. 35/9). Der geltend gemachte Stundenansatz ist zulässig, soweit sich die Gebühr – wie in der Untersuchung – nach dem erforderlichen Zeitaufwand richtet (§ 3 AnwGebV). Demgegenüber setzt sich die Entschädigung im Hauptverfahren grundsätzlich aus einer festzulegenden Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen, wobei die Grundgebühr für Straffälle vor dem Einzelgericht in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Vor diesem Hintergrund erscheint die vorinstanzliche zugesprochene (volle) Entschädigung von Fr. 17'000.– als zu hoch, bewegt sich die Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren somit doch am obersten möglichen Rahmen. Ausgangspunkt für die Bemessung nach Pauschalen ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars im Rahmen des weiten gerichtlichen Ermessens unter Berücksichtigung des konkreten Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 mit Hinweisen; Urteil 6B_332/2017 vom

E. 18

Januar 2018 E. 2.7.). Mit Blick auf die Entschädigung des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass der Prozessstoff aufgrund des Untersuchungsverfahrens bereits weitgehend bekannt war und der Aktenumfang noch verhältnismässig gering ausfällt. Dennoch kann bereits anhand der rechtlichen Fragestellungen und der Bedeutung des Falles für den Beschuldigten nicht mehr "bloss" von einem einfachen Standardfall ausgegangen werden. Es rechtfertigt sich daher, von einer hypothetisch angemessenen Pauschalentschädigung von insgesamt Fr. 15'000.– auszugehen. Dem Beschuldigten ist daher eine um drei Viertel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'750.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 39 - 2. Kosten und Entschädigungen im ersten Berufungsverfahren Nach dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid unterliegt der Berufungs- beklagte erneut im gleichen Umfang im Bezug auf den Schuldpunkt; die Rück- weisung durch das Bundesgericht bewirkt einzig eine Verringerung im ersten Be- rufungsverfahren ausgefallten Sanktion. Die Kostenregelung des erstinstanzlichen Berufungsverfahrens ist daher weiterhin zu übernehmen. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens sind dem Beschuldig- ten zu drei Vierteln aufzuerlegen. Ausgehend von den ausgewiesenen und seitens der Verteidigung insgesamt gel- tend gemachten Aufwendungen für das erste Berufungsverfahren über Fr. 6'445.10 ist dem erbeten verteidigten Beschuldigten ausgangsgemäss aus der Gerichts- kasse eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'600.– (inkl. MwSt.) für das Berufungsverfahren zuzusprechen. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche der Privatklägerschaft auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429-434 StPO, und es gilt hinsichtlich der Entschädigungspflicht der Grundsatz des Obsiegens bzw. Unterliegens (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 2. Aufl. 2014, Art. 436 N 6). Da der Beschuldigte zu 3/4 unterliegt, ist er ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Privat- kläger für dessen anwaltliche Vertretung im ersten Berufungsverfahren eine redu- zierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 3. Kosten und Entschädigungen im zweiten Berufungsverfahren Dass infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsver- fahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Dem- nach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das zweite Berufungs- verfahren Aufwendungen von 21.95 Stunden sowie Auslagen von Fr. 56.– und "Kleinspesen" von 3% geltend, entsprechend insgesamt Fr. 8'614.50 inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 109).

- 40 - Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV OG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV OG reicht der anwendbare Tarifrahmen für das Verteidigerhonorar im Berufungs- prozess bei Straffällen im kollegialgerichtlichen Zuständigkeitsbereich in der Regel von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Konkret erfolgt die Festsetzung der Entschädi- gungssumme bei einer Honorarbemessung nach Pauschalgebühr so, dass alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst werden, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen auseinanderzu- setzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5). Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr vielmehr vor allem nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falls. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Honorarnote der amtlichen Ver- teidigung im zweiten, schriftlich durchgeführte Berufungsverfahren höher ausfällt als im ersten Berufungsverfahren, obwohl keine Verhandlung durchgeführt wurde und nicht mündlich zu plädieren. Der Verteidiger reichte eine 19-seitige Berufungs- erklärung vom 16. Januar 2025 ein, wovon vier Seiten auf das Rubrums, die Anträge, das Inhaltsverzeichnis und das Beilagenverzeichnis entfallen. Die Anträge entsprechen jenen des ersten Berufungsverfahrens mit Ausnahme der höher geforderten Entschädigung (vgl. Urk. 108 S. 2, Urk. 76 S. 2). Der betriebene Aufwand von insgesamt 21.95 Stunden bzw. Fr. 7'682.50 erweist sich als zu hoch, gerade im Vergleich zum ersten Berufungsverfahren, wo nebst den 13 Seiten Plädoyers der Verteidigung noch eine mehrstündige Verhandlung mit Befragung

des Beschuldigten und der Ehefrau des Beschuldigten stattfand. Hier fielen der Verteidigung insgesamt Fr. 6'445.10 als Aufwand an. Zum genügt die Angabe von prozentualen Kleinspesen zum Nachweis nicht, gefordert wird von der Praxis die Aufstellung effektiver Aufwendungen, ansonsten die Gefahr eines dadurch versteckten überhöhten Aufwands besteht. Den oben genannten Kriterien zur Bemessung des Anwaltshonorars und insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass dem Beschuldigten im Verurteilungsfall

- 41 - einzig eine Geldstrafe als Sanktion droht, erscheint eine im Falle des Obsiegens eine volle Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– für die Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren angemessen. Ferner ist ein Zuschlag in der Höhe von Fr. 600.– für die zweite Rechtsschrift zu gewähren. Ausgangsgemäss ist die Entschädigung ebenfalls um drei Viertel zu reduzieren und dem Beschuldigten ist für seine anwaltliche Verteidigung eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'650.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Da der Beschuldigte zu drei Vierteln unterliegt, ist er ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger für dessen anwaltliche Vertretung im zweiten Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Bei diesem Verfahrensausgang ist der seitens des Privatklägers geleistete Kostenvorschuss diesem sodann zurückzuerstatten, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorbehalten bleibt.

- 42 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 100 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 100.–, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. April 2015 ausgefallten Geldstrafe von

E. 20

Tagessätzen zu Fr. 100.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit C._____ und D._____ verpflichtet, dem Privatkläger Verein A._____ Schadenersatz wie folgt zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins für den Betrag von Fr. 7'300.– zuzüglich 5% Zins seit 1. November 2014, ■ Fr. 7'029.– zuzüglich 5% Zins seit 22. Mai 2015, ■ Fr. 6'700.– zuzüglich 5% Zins seit 15. Juli 2015, ■ Fr. 7'300.– zuzüglich 5% Zins seit 10. September 2015. ■ Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 angeordnete Kontosperrung des Privatkontos des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, wird mit Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben und die Zürcher Kantonalbank wird angewiesen, den Saldo abzüglich Gebühren auf das Konto des Obergerichts des Kantons Zürich (Postkonto-Nr. 80-10210-7; IBAN: CH71 0900 0000 8001 0210 7) zu überweisen. Der Antrag des Privatklägers auf Herausgabe des Saldos an ihn wird abgewiesen.

- 43 - 6. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– Gebühr Anklagebehörde. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 7. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Verein A._____ für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'250.– zu bezahlen.

9. Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'750.– für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen. 10. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren wird festgesetzt auf Fr. 2'000.–. Für das zweite Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben. 11. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. 12. Dem Beschuldigten wird eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'600.– für das erste Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen. 13. Dem Beschuldigten wird eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'650.– für das zweite Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen. 14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Verein A._____ für dessen anwaltliche Vertretung im ersten Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– zu bezahlen.

- 44 - 15. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Verein A._____ für dessen anwaltliche Vertretung im zweiten Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– zu bezahlen. 16. Das Guthaben aus dem mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 gesperrten Privatkonto des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung an den Privatkläger Verein A._____ verwendet. 17. Der Kostenvorschuss des Privatklägers Verein A._____ wird diesem zurück-erstattet. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates. 18. Schriftliche Mitteilung des begründeten Entscheids an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ die Vertretung des Privatklägers Verein A._____, RA X._____, im ■ Doppel für sich und die Privatklägerschaft die Vertretung der Privatklägerin M._____, RA in Z._____, im Doppel ■ für sich und die Privatklägerschaft das Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ■ die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich ■ die Zürcher Kantonalbank, Recht, Steuern & Compliance, VR4, ■ Postfach, 8010 Zürich (im Auszug betr. Dispositivziff. 5).

- 45 - 19. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. August 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. B. Gut MLaw T. Künzle Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe

entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.